



Seehamer Segelclub
Hauptstraße 72
5164 Seeham
+43 6217 7344
office@ssc-seeham.at

Statuten vom 20.02.2026

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz und Kennzeichen

Der Club führt den Namen "Seehamer Segelclub", abgekürzt "SSC" und hat seinen Sitz in 5164 Seeham, Bezirk Salzburg-Umgebung. Als Kennzeichen führt der Club in der Flagge die Farben blau-rot-blau, inmitten drei Segelboote. Diese Flagge wird in Dreiecksform als Clubabzeichen verwendet.

§2 Zweck des Clubs

Zweck des Clubs ist die gemeinnützige Pflege und Förderung des Segelsportes sowie verwandter Sportarten. Diesem Zweck dient der Club durch Errichtung und Erhaltung entsprechender Anlagen, durch Heranbildung von Nachwuchs- und Regattaseglern, durch Anschaffung clubbezogener Boote, durch Abhaltung jährlicher Regatten, Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine sowie durch Abhaltung geselliger Veranstaltungen. Bei Clubabenden sollen Erfahrungen und Kenntnisse der ausübenden Mitglieder in kameradschaftlicher Weise vermittelt werden.

Die Vereinstätigkeit ist im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet

§ 3 Führung der Vereinsgeschäfte

Der Vorstand des Clubs setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Kassier
- Kassier Stellvertreter
- 1. Clubwart
- 2. Clubwart
- 1. Sportlicher Leiter
- 2. Sportlicher Leiter
- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsident, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3

der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende zugestimmt hat. Ein Beschluss kann nur von einem Vorstandsmitglied und nur dann angefochten werden, wenn der Sitzung ein oder mehrere Mitglieder aus entschuldbaren Gründen nicht beiwohnen konnten und durch die Stimmabgabe dieser abwesenden Mitglieder ein anderes Abstimmungsergebnis möglich gewesen wäre. Ein solcher Einspruch muss vor Schluss der jeweiligen Sitzung erhoben werden. Der umstrittene Punkt der Tagesordnung ist in einer zweiten Sitzung, frühestens nach 14 Tagen, zu behandeln. Dieser Beschluss ist dann endgültig.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§5 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres einberufen. In dieser werden die unter § 3 genannten Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Jedes Clubmitglied hat die Möglichkeit, innerhalb dieser Funktionsdauer einem Vorstandsmitglied das Misstrauen auszusprechen. Dann ist ein Antrag auf Einberufung einer Vollversammlung beim Präsidenten oder dessen Vizepräsidenten zu stellen. Diese Vollversammlung wird einberufen, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes diesen Antrag unterstützt. Sollte eine einfache Mehrheit nicht zustande kommen, wird der Misstrauensantrag abgewiesen.

Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung von Protokollen der früheren Jahreshauptversammlung
4. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
5. Entgegennahme des Kassenberichts
6. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
7. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung des Kassiers
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
9. Festsetzung der Aufnahme-und Mitgliedsgebühren
10. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
11. Ehrungen
12. Satzungsänderungen, Auflösung
13. Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Vollversammlungen können während des Geschäftsjahres einberufen werden, wenn es die Clubarbeit erfordert oder ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied eingebracht wird.

§ 7 Jahreshauptversammlungen und Vollversammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach Absprache mit dem Vorstand einberufen. Dies erfolgt durch Übersendung von Einladungen und/oder Veröffentlichung auf den Webseiten, und/oder per E-Mail.

Die Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnungspunkte muss die stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vorher erreichen. Der Vorstand gibt mit dem Termin der Jahreshauptversammlung und Vollversammlung einen letztmöglichen Termin für die Antragsstellung bekannt.

Hauptversammlungen und Vollversammlungen sind bei Anwesenheit der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei ungenügender Beteiligung tritt eine halbe Stunde nach Eröffnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit ein. Stimmberechtigt sind die unter § 8 a bis § 8 e genannten anwesenden Mitglieder, so fern sie mit ihrem Beitrag nicht im Rückstand sind. Beschlüsse werden, soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit jener Antrag als angenommen gilt, dem der Vorsitzende zugestimmt hat.

§8 Mitgliedschaft

Unterscheidung in:

- a) EINZELMITGLIEDER
- b) PARTNERMITGLIEDER
- c) „U24“ MITGLIEDER
- d) BEITRAGENDE MITGLIEDER
- e) EHRENMITGLIEDER

- a) EINZELMITGLIEDER sind Personen, die dem Club angehören und nicht b), c) d) und e) zugeordnet sind.
- b) PARTNERMITGLIEDER sind Personen, die mit einem Einzelmitglied verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft im Sinne einer Partnerschaft verbunden sind.
- c) „U24“ MITGLIEDER sind Personen bis zum 24. Lebensjahr.
- d) BEITRAGENDE MITGLIEDER sind Personen, die auf Antrag durch das Mitglied an den Vorstand auf Basis eines bestehenden Kriterienkatalogs den Status „Beitragend“ erhalten.
- e) EHRENMITGLIEDER können Personen werden, die sich um den SSC außerordentliche Verdienste erworben haben. Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind beim Vorstand des SSC bis 31. 10. eines Jahres schriftlich und mit Begründung einzubringen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit die Weiterleitung des Antrages zur Abstimmung bei der nächsten Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Jedes Neumitglied hat die Clubstatuten sowie die Clubordnung anzuerkennen. Änderungen der Mitgliedsart sowie Austritt für das nächstfolgende Kalenderjahr sind bis 31.10. schriftlich der Clubleitung mitzuteilen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der bis 31.10. schriftlich der Clubleitung mitzuteilen ist.
- durch Ableben eines Mitgliedes,
- durch Ausschluss, welcher vom Vorstand wegen Missachtung der Statuten oder Schädigung des Clubs oder dessen Ansehen ausgesprochen werden kann. Dies kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Für eine spätere Wiederaufnahme wäre ebenfalls dieses Votum erforderlich.
- durch Vereinsauflösung

Mit dem Ausscheiden enden alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten, ausgenommen die Bezahlung etwaiger Beitragsrückstände.

§9 Mitgliedsbeitrag

Dieser wird wie die Aufnahmegebühr von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und gilt bis zu einer Neufestsetzung, wobei die Mitgliedsbeiträge nach dem Verbraucherpreisindex Basis 2005, Stand September 2010, Zahl 109,8 wertgesichert sind. Der Clubbeitrag ist bis 01. März jeden Jahres unaufgefordert auf das Konto des Clubs einzuzahlen bzw. wird bei erteiltem Einziehungsauftrag abgebucht. Damit kommt das Mitglied in den Genuss aller Rechte.

Auf Verlangen wird dem Mitglied ein Nachweis der gültigen Mitgliedschaft bereitgestellt. Anfallende Gebühren außer den Mitgliedsbeiträgen und die Aufnahmegebühren legt der Vorstand auf Antrag des Kassiers für das jeweils nächste Geschäftsjahr fest.

Das Mitglied ist nach erfolgloser 2. Mahnung verpflichtet, einen Einziehungsauftrag zu erteilen. Sollte dieser dann nach zweitem Versuch inklusive anfallender Spesen nicht durchführbar sein, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

Für Personen, welche bereits einmal Clubmitglied waren und wieder dem Club beitreten wollen, gilt als Eintrittsgebühr die halbe Aufnahmegebühr der zu in Anspruch nehmenden Mitgliedschaft.

§10 Rechte und Pflichten:

a) RECHTE

Die unter § 8 angeführten volljährigen Mitglieder haben das Recht, bei Clubversammlungen das Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen. Mitglieder haben das Recht, die Clubboote zu benutzen, soweit dies im Rahmen der Betriebsordnung vorgesehen ist.

Jedes Mitglied, außer den „Beitragenden Mitgliedern“, hat das Recht, nach Verfügbarkeit ein Boot im Clubgelände auf dem vom Clubwart zugewiesenen Platz abzustellen oder nach Vergabe eines Stegliegeplatzes am Schwimmsteg zu verankern.

Ein persönlicher Anspruch auf Einwinterung von Booten, Bereitstellung von Spinden oder Freihaltung eines bestimmten Liege- oder Anlegeplatzes kann niemals geltend gemacht werden. Hier gelten allein die Anordnungen der jeweiligen Vorstandsmitglieder.

b) PFLICHTEN

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Club in seinem gesamten Aufgabenkreis tätig zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie die von den übergeordneten Segelverbänden festgesetzten Verbandsbeiträge pünktlich im Wege der SSC-Beitragsvorschreibung zu entrichten.

Zu den weiteren Pflichten gehören ebenso die Hilfe für Schiffbrüchige und die Einhaltung der Haus- und Clubordnung. Der Besuch von Clubversammlungen sollte wahrgenommen werden sowie die Repräsentation des Clubs nach außen hin. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, parteipolitische Debatten oder Tätigkeiten wie auch persönliche Streitigkeiten zu unterlassen.

Die jeweils gültigen Naturschutzbestimmungen sind von allen Clubmitgliedern zu jeder Zeit zu beachten und einzuhalten.

Alle Mitglieder anerkennen die „Antidopingbestimmungen“ der Satzungen des Österreichischen Segelverbandes.

§11 Ehrungen

Für besondere Verdienste können Personen durch Verleihung von Ehrenzeichen geehrt werden. Den Beschluss fasst der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§12 Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Statuten bzw. Clubordnung kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Sperre des Mitgliedes aussprechen, wodurch eine vorübergehende Entziehung aller oder gewisser Rechte bewirkt wird.

§13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Präsident führt den Club, vertritt ihn nach außen, beruft Haupt- und Vollversammlungen ein und leitet diese.

2. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung. Er widmet sich den besonders aktuellen Clubproblemen und der Verwirklichung von Vorstandsbeschlüssen.

3. Der Schriftführer ist Protokollführer bei Versammlungen und Sitzungen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Er hat mit dem Präsidenten stets Kontakt zu pflegen, um diesem nötige Anweisungen zu ermöglichen.

4. Der Kassier ist für die gesamte Finanzgebarung und Buchführung im Verein allein verantwortlich. Bei Vorstandssitzungen gibt er nach Notwendigkeit einen Finanzbericht und zur Jahreshauptversammlung einen detaillierten Kassabericht. Vor der Jahreshauptversammlung verständigt er rechtzeitig die Rechnungsprüfer, damit diese die vorgeschriebene Kontrolle vornehmen können.

5. Die beiden Sportlichen Leiter sind für sämtliche sportlichen Belange des Clubs zuständig. Ihnen obliegt die Vorbereitung, Ausschreibung sowie gesamte Durchführung und Abwicklung von Regatten. Jeweils ein oder beide Sportlichen Leiter sind als Kontaktpersonen zum ÖSV oder zu anderen Sportorganisationen nominiert und vertreten den Club in dieser Hinsicht. Die Jugendwarte sind für die Jugendarbeit und Ausbildung der jugendlichen Mitglieder des Clubs zuständig. Die Clubboote werden durch den/die Sportlichen Leiter bzw. Jugendwarte zugeteilt.

6. Die beiden Clubwarte sorgen für fachmännische Wartung der Clubanlagen. Sie verwalten sämtliche technischen Geräte und Anlagen des Clubs und überwachen deren Sauberkeit. Unter Ihrer Leitung erfolgt die Ein- und Auswinterung der im Clubgelände befindlichen Boote.

7. Die Rechnungsprüfer sind jeweils für zwei Jahre zu wählen und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kassa genau zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten

§14 Information

Die Information der Mitglieder erfolgt durch Rundschreiben in Papierform und/oder E-Mail, und auf den Webseiten von www.ssc-seeham.at und/oder durch Anschlag im Clubhaus, wobei in lokalen Belangen der Aushang im Clubhaus und die Veröffentlichung auf den Webseiten während der Segelsaison als ausreichend gilt. Die Segelsaison richtet sich jeweils nach den

Terminen für die Auswinterung im Frühjahr und gilt von diesem Zeitpunkt bis zum Einwinterungstermin im Herbst.

§15 Haftpflicht

Jedes Mitglied ist für verschuldete Schäden am Clubeigentum haftbar, für Bootseigner ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verbindlich.

Bei Schadensfällen, verursacht durch mehrere Mitglieder, beispielsweise an einem Boot, haften alle Beteiligten.

Der Club lehnt jede Haftung ausdrücklich ab, die durch ein Ereignis wie Tod, Verletzung, dauernde oder zeitweilige Gesundheitsschädigung eines Mitgliedes (Personenschäden) oder wie Beschädigung, Entwendung oder Vernichtung von Privatsachen eines Mitgliedes (Sachschäden) eintreten würde und wofür er sonst aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Schadensleistung herangezogen werden könnte, es sei denn, dass ein solcher Schadensfall durch einen bestehenden Versicherungsvertrag gedeckt ist.

§16 Schiedsgericht

Alle aus dem Clubverhältnis sich ergebenden Streitfälle zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Clubleitung sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten, in welches jeder streitende Teil ein Clubmitglied als Schiedsrichter entsendet. Die Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied als Präsidenten des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches nicht an ein bestimmtes Verfahren gebunden ist, ist vom Tage der Zustellung an die Streitparteien gültig. Berufung dagegen ist unmöglich. Der Schriftführer nimmt an der Verhandlung teil, lediglich um eine Mitschrift über die Verhandlung anzufertigen. Das von den Schiedsrichtern und den beiden Parteien unterfertigte Protokoll legt er unverzüglich dem Vorstand vor. Dieser trifft etwaige notwendige Verfügungen.

§17 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier jeweils einzeln. Für Verträge sind zwei dieser Unterschriften erforderlich.

§18 Statutenänderungen

Können nur in einer Voll- oder Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie gelten mit dem Beschluss als veröffentlicht. Eine aktuelle Fassung liegt im Clubhaus auf bzw. ist auf der Homepage unter www.ssc-seeham.at zum Download verfügbar.

§19 Auflösungen

Beschlüsse über freiwillige Auflösung des Vereins können ebenfalls nur in einer Voll- oder Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Das Vereinsvermögen ist sodann einem gemeinnützigen, möglichst artverwandten Zwecke zuzuführen, wobei vertragliche Bindungen in erster Linie zu berücksichtigen sind. Eine Auflösung unterliegt der Aufsicht eines Notars.

§20 ÖSV

Der Seehamer Segelclub unterwirft sich den Satzungen des ÖSV und anerkennt insbesondere, dass Strafen, die vom ÖSV verhängt werden, vom SSC durchzuführen sind.

§21 Datenschutz

Sämtliche Daten der Mitglieder werden im Sinne des § 4 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000 BGBl I 1999/165 in der jeweils geltenden Fassung) verwendet und dabei auch übergeordneten Dachverbänden, so insbesondere dem Österreichischen Segel-Verband (OeSV) übermittelt. Die personenbezogenen Daten Name, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort und E-Mailadresse der Vereinsmitglieder werden vom Verein zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschreibung verarbeitet und an den Fachverband „Österreichischen Segel-Verband – ZVR: 375279448“ im Sinne und unter Einhaltung der Satzung und der Durchführungsbestimmungen gemäß § 29 Abs 2 des Österreichischen Segel-Verbandes weitergegeben.

§ 22 – Bekenntnis zur Integrität im Sport

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

§ 23 – Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt!

§ 24 – Gleichbehandlung

Der Verein bekennt sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung.